

**Vereinigung Hamburgischer Verwaltungsrichter
und Verwaltungsrichterinnen**
- Der Vorstand -

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
- Personalamt -

nur per E-Mail

Hamburg, am 29. April 2022

Betreff: Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022
hier: Stellungnahme der Vereinigung Hamburgischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen

Die Vereinigung Hamburgischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2022 Stellung nehmen zu können.

Aus der Sicht der Vereinigung ist der Gesetzentwurf leider nicht geeignet, den langjährigen Streit über eine leistungsgerechte und amtsangemessene Besoldung der Richterinnen und Richter in der Freien und Hansestadt Hamburg beizulegen. Von daher muss von einer weiteren, verpassten Gelegenheit gesprochen werden, diesen – beide Seiten – belastenden Konflikt zu lösen.

Mit dem Entwurf wird lediglich die Zielsetzung verfolgt, durch die Gewährung einer Angleichungszulage in den Jahren 2021 bis 2025 für Richterinnen und Richter im aktiven Dienst (siehe § 73a HmbBesG-E) eine amtsangemessene Alimentation für diese fünf Jahre über einen Ausgleich hinsichtlich des ersten Parameters in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst - für die Bestimmung eines verfassungsgemäßen Alimentationsniveaus herbeizuführen. Eine vergleichbare Regelung für Versorgungsempfänger bleibt der Entwurf schuldig. Über die Frage der Verfassungskonformität der Besoldung für die Jahre 2011 bis

2020 muss somit weiterhin vor den Gerichten gestritten werden. Die Lösung des Besoldungskonflikts bleibt in Hamburg auf unabsehbare Zeit ein Desideratum.

Die vorgesehene Angleichungszulage ist dabei lediglich ein Instrument, das verhindern soll, dass die Besoldung evident unzureichend ist. Die in der Gesetzesbegründung im Einzelnen zugrunde gelegte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beschränkt nämlich die verfassungsgerichtliche Kontrolle des Alimentationsniveaus allein auf den Maßstab einer evidenten Sachwidrigkeit. Wenn es in der Gesetzesbegründung heißt, durch den Ausgleich solle keine „Überkompensation“ bestehender Defizite erfolgen, ist diese Befürchtung unberechtigt, weil selbst mit der Gewährung der Angleichungszulage auch nach den Feststellungen in der Gesetzesbegründung der zweite und vierte Parameter für die Prüfung eines verfassungsgemäßen Alimentationsniveaus – Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohnindex und systeminterner Besoldungsvergleich mit Prüfung des gebotenen Mindestabstands zum Grundsicherungsniveau – weiterhin erfüllt sind, was indiziell für die Annahme einer Unteralimentation spricht.

Was die gebotene Gesamtabwägung aller alimentationsrelevanten Gesichtspunkte auf der zweiten Prüfungsebene angeht, vermag die starke Relativierung des zweiten Parameters, der aufgrund der Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex in allen Besoldungsgruppen mit mehr als 5 % deutlich erfüllt ist, nicht zu überzeugen. Das relativierende Argument in der Gesetzesbegründung, der Nominallohnindex für Hamburg sei nur bedingt aussagekräftig, weil er sich erheblich „dynamischer“ entwickle als der Nominallohnindex im gesamten Bundesgebiet, zeigt im Gegenteil gerade die Notwendigkeit auf, die Besoldung der Richterinnen und Richter linear anzuheben, damit sich diese an der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des Lebensstandards in Hamburg angemessen beteiligen können. Der höhere Nominallohnindex in Hamburg im Vergleich zum Bundesgebiet beruht nicht auf einmaligen Sondereffekten, die aus der Betrachtung herauszurechnen sind, sondern hat strukturelle Gründe – wie z. B. die hohen Wohn- und Lebenshaltungskosten –, die das Leben in der zweitgrößten Stadt Deutschlands erheblich verteuern.

Es ist zwar nachvollziehbar, wenn bei der Gesamtabwägung nicht für alle Besoldungsgruppen eine Vergleichsbetrachtung zu Einkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes angestellt wird, jedoch ist dies für die R-Besoldung sachlich unangemessen, weil sich ein Vergleich mit den Gehältern von Prädikatsjuristen im Anwaltsbereich ohne weiteres anbietet. Dass ein derartiger Vergleich ein gewichtiges Indiz für die Annahme einer Unteralimentation der Richterinnen

nen und Richter ist, liegt auch unter Berücksichtigung der Arbeitsplatz- und Versorgungssicherheit offen zutage. Es ist deshalb kein Zufall, dass es selbst bei einer Absenkung der Mindestanforderungen an die Einstellung in den Richterdienst auch in Hamburg immer schwieriger wird, sehr gut qualifizierte Kräfte zu gewinnen, die zudem auf Dauer im Dienst verbleiben. Angesichts der sinkenden Absolventenzahlen im juristischen Bereich und der hohen Zahl offener Stellen im Zuge der anstehenden richterlichen Pensionierungswelle wird sich diese Entwicklung zukünftig noch verschärfen.

Die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 2,8 % zum 1. Dezember 2022 ist zu begrüßen, weil dadurch der Anschluss an die Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst hergestellt wird. Zustimmung verdient zudem die Absicht, der Bürgerschaft zeitnah einen Gesetzentwurf mit strukturellen Verbesserungen der Alimentierung von Familien mit Kindern vorzulegen, um ab dem Jahr 2022 den vierten Parameter nicht mehr zu erfüllen. Auch insoweit wird es aber insbesondere erforderlich sein, die hohen Wohnkosten in Hamburg angemessen zu berücksichtigen. Unbefriedigend bleibt, dass anscheinend für das Jahr 2021 die Erfüllung des vierten Parameters hingenommen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung Hamburgischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen

- Der Vorstand -